



Verwendung von teerölimprägniertem Holz

Merkblatt: Nov.03 / AT
Stand: Nov. 03

Ziel: Teerölimprägniertes Holz soll nur an Orten verwendet werden, wo keine Gefahr besteht, dass Menschen damit in Hautkontakt kommen. Eine mögliche Ursache für Hautkrankheiten (Hautkrebs) soll damit ausgeschaltet werden.

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind die Hauptbestandteile von teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln (aus Steinkohleteer). Sie sind schwer abbaubar, giftig für Wasserorganismen und reichern sich in Lebewesen an. Einzelne dieser PAK's sind zudem krebserregend.

Mit der Änderung der Stoffverordnung (StoV) vom 15. Juni 2001 sind nur noch "schadstoffarme" Teeröle zur Imprägnierung von Holz zugelassen und zusätzlich ist die Verwendung von solcherart imprägniertem Holz eingeschränkt.

Erlaubte Verwendung von teerölimprägniertem Holz und Teerölen

Holz, das mit Teeröl imprägniert wurde, welches die Anforderungen der Stoffverordnung erfüllt, darf für folgende Zwecke verwendet werden:

- a. Gleisanlagen
- b. Hang und Lawinenverbauungen ausserhalb von Wohnsiedlungen
- c. Lärmschutzwände ausserhalb von Wohnsiedlungen
- d. Weg- und Strassenbefestigungen ausserhalb von Wohnsiedlungen
- e. Sockelbereiche von Leitungsmasten
- f. Andere Anlagen mit vergleichbarem Zweck, die ausserhalb von Wohnsiedlungen errichtet werden.

Übergangsfrist: Bis am 1. Juli 2005 darf auch noch mit alten Teerölen (die noch nicht den neuen Anforderungen entsprechen) imprägniertes Holz für die obigen Zwecke a bis f verwendet werden.

Verboten sind alle Verwendungen von teerölimprägniertem Holz und Anstriche mit Teerölen (z.B. Carbolineum)

- innerhalb von Wohnsiedlungen (d.h. innerhalb der Wohnzone und der Wohn- und Gewerbezone gemäss Raumplanungsgesetz)
- in Zonen mit Schulbauten und Kindergärten
- bei einzelnen Wohnbauten

Entsorgung von teerölimprägniertem Holz und Teerölen

Bereits in Wohnsiedlungen verbaute teerölimprägnierte Hölzer müssen nicht entfernt werden. Ein Ausbau empfiehlt sich jedoch dort, wo ein regelmässiger direkter Hautkontakt zu erwarten ist (z.B. Einfassung von Sandhaufen).

Es ist verboten, *behandeltes Holz* in Kachelöfen, Holzheizungen, Cheminées oder im Freien zu verbrennen. Dafür bestehen im Kanton Schaffhausen folgende Entsorgungsmöglichkeiten:

Kehrichtbehandlungsanlage KBA Hard
8222 Beringen

Arnold Schmid Recycling
Industriestrasse 16
8207 Schaffhausen

Signer Oekotech AG
Hardmorgenweg 15
8222 Beringen

Teeröle müssen als Sonderabfall entsorgt werden. Kleinmengen bis 50 kg können an den öffentlichen Giftsammlungen abgegeben werden. Für die Entsorgung grösserer Mengen ist mit dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz Kontakt aufzunehmen.

Auskünfte: Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen
Adolf Thalmann
Telefon: 052 / 632 76 63
Telefax: 052 / 624 72 35
E-Mail: adolf.thalmann@ktsh.ch

www.umweltschutz-sh.ch

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (Stoffverordnung, StoV; SR 814.013), http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_013.html

Mit Teeröl behandeltes Holz, Abgabeeschränkungen (Mitteilung Nr. 29 zur StoV, BUWAL 2002),